



REGLEMENT

über die Gebühren der Gemeinde Eschen
Gebührenreglement

Öffentlicher Anschlag
5. Dezember 2025 bis 19. Dezember 2025

Inkrafttreten
1. Januar 2026

Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. m) des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 76, sowie das Abfallreglement vom 13. November 2024, Polizeistundenreglement vom 21. Oktober 2020, das Reglement über die Nutzung von Gesellschaftsräumen vom 6. Dezember 2023, Schlüsselreglement vom 11. Juni 2014 und Sportparkreglement vom 29. März 2023, hat der Gemeinderat am 3. Dezember 2025 angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

- 1) Dieses Reglement setzt die Gebühren der einzelnen Bereiche der Gemeindeverwaltung fest und fasst diese zusammen.
- 2) Im Reglement wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Es werden alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Art. 2 *Grundsatz*

- 1) Gebühren sind das Entgelt für Amtshandlungen und für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen. Die Gebühr soll die Kosten decken, die dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder Benutzung der Einrichtung entstehen.
- 2) Die Gebühren sind so bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigt (Kostendeckungsprinzip).
- 3) Die Aufwendungen werden wenn möglich auf die einzelnen Verursacher verteilt. Eine Diskrepanz zum objektiven Wert der Leistung ist zu vermeiden (Äquivalenzprinzip).
- 4) Die Ansätze für Dienstleistungen und Produkte aus den verschiedenen Bereichen der Gemeindeverwaltung unterliegen ebenfalls den erwähnten Prinzipien. Diese sind in einer separaten Preisliste zusammengefasst.

II. Übersicht

Art. 3

Gebühreneinteilung

a)	Abfallentsorgung	III.
b)	Bauwesen	IV.
c)	Einwohnerkontrolle	V.
d)	Friedhofwesen	VI.
e)	Polizeiwesen	VII.
f)	Räumlichkeiten	VIII.
g)	Sportpark Eschen-Mauren	IX.
h)	Unterländer Jahrmarkt	X.
i)	Einbürgerung ordentliches Verfahren	XI.
j)	Begläubigungen	XII.

III. Abfallentsorgung

Art. 4

Grundgebühr

1) Für allgemeine Arbeiten im Bereich Abfallentsorgung, Unterhalt, Sammelstellen und organisatorische Massnahmen wird in der Gemeinde Eschen-Nendeln pro Haushalt eine Grundgebühr von CHF 70.00 inkl. MwSt. erhoben.

2) Gebührenpflichtig sind alle Haushalte und Betriebe, die in eigenen oder gemieteten Räumen tätig sind. Als Betrieb gilt jedes Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, in welchem regelmässig und dauernd mindestens eine Person tätig ist. Die Rechnungsstellung an die Eigentümer erfolgt am Jahresende für das ganze Kalenderjahr.

Art. 5

Deponie Rheinau

1) Die Deponiegebühr von Inertstoffen (Deponiematerial Typ A) beträgt pro Kubikmeter lose CHF 23.85 exkl. MwSt (ab. 1. März 2026 CHF 25.85 exkl. MwSt).

2) Bei nassen Witterungsverhältnissen wird zusätzlich zur Deponiegebühr

gemäss Abs. 1) ein Nasszuschlag von CHF 10.00 exkl. MwSt. pro Kubikmeter erhoben.

3) Die Deponiegebühr von unproblematischen Schlämmen beträgt pro Kubikmeter (fest) CHF 108.00 exkl. MwSt.

4) Die Deponiegebühr von mit Neophyten belastetem Material beträgt pro Kubikmeter (lose) CHF 90.00 exkl. MwSt.

5) Nähere Erläuterungen sind im Abfallreglement vom 13. November 2024 enthalten.

IV. Bauwesen

Art. 6

Baugesuche

1) Für die Prüfung der Baugesuche, die damit zusammenhängenden Prüfverfahren und die Ausfertigung der Entscheidung durch den Gemeinderat sind vom Bauwerber folgende Gebühren zu bezahlen:

- a) Wohnungs-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebauten, öffentliche Bauten und Anlagen, land- und forstwirtschaftliche Bauten, Privatstrassen, Parkplätze:
 - pro m³: CHF 0.60
 - Mindestansatz: CHF 150.00
- b) bei Korrekturplänen wird je nach Umfang der Änderung bis zu einem Drittel des jeweiligen Normalansatzes verrechnet; Mindestansatz: CHF 150.00
- c) Abbruch von Objekten und Erstellung von Privatstrassen. Nach Aufwand; Mindestansatz: CHF 150.00
- d) Bauanzeigen: CHF 150.00
- e) Werbeanlagen, Signalisation: CHF 150.00
- f) Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen mit über 3kW-Leistung: CHF 150.00
- g) Sonderaufwendungen infolge der besonderen Natur des Baugesuches, mangelhafter Pläne, mangelhafter Ausführung von Arbeiten, Einholen externer Gutachten und Expertisen, fachlicher Begleitung von Konzepten, nach Aufwand

Sicherung von Vermessungszeichen usw. sind als Mehrkosten durch den Bauherrn zu tragen:

- h) Die Kosten für die Erarbeitung von Sonderbauvorschriften (Überbauungs- und Gestaltungsplanung) werden nach dem effektiven Aufwand berechnet. Die genaue Kostentragung zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ist im Einzelfall vertraglich zu regeln. Es ist ein Anteil zu bestimmen, welche der Kosten im öffentlichen Interesse sind und bei der Gemeinde Eschen-Nendeln verbleiben und welche dem Grundeigentümer belastet werden. Die Verfahrenskosten verbleiben bei der Gemeinde Eschen-Nendeln. Für den Entscheid betr. Überbauungs- und Gestaltungsplänen wird eine Entscheidgebühr von CHF 500.00 erhoben. nach Aufwand
- i) bei Bauten mit gemischter Nutzung werden die Gebühren nach der jeweils überwiegenden Baukategorie berechnet;
- j) bei Um-, An- und Aufbauten wird die vom Umbau erfasste Kubatur zur Gebührenverrechnung herangezogen. Wird der Mindestbetrag von CHF 150.00 aufgrund der effektiven Kubatur überschritten, so kommt der Ansatz von lit. a) zur Anwendung;
- k) für die neuerliche Überprüfung von zurückgewiesenen Gesuchen wird jeweils der halbe Ansatz der Gebühren verrechnet. Aufwendungen für Überbauungspläne, Gutachten, Vereinbarungen etc., insoweit es den Bewerber betrifft, sind vom Gesuchsteller zu übernehmen (CHF 0.40/m³);
- l) für die Gebührenberechnung ist das Behandlungsdatum des Baugesuches durch den Gemeinderat massgebend. Die Gebührensumme bildet sich aus dem vom Gemeinderat bewilligten Bauvolumen der Baute.

2) Für die Benützung des öffentlichen Grundes werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- a) Gerüste, Ablagerungen, Baustelleninstallationen: CHF 500.00

- b) Grabarbeiten (ausgenommen öffentliche Werkleitungen): CHF 500.00

3) Von der Entrichtung von Baubewilligungsgebühren gemäss Abs.1 lit. a), b), c), d) und e) ist das Land Liechtenstein befreit.

4) Die Anschlussgebühren und Baukostenbeiträge für den Wasseranschluss sind in der Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr der Gemeinde Eschen und auszugsweise aus dem Anhang dieses Reglements ersichtlich.

5) Die Benützungsgebühren sind in der Tarifordnung über die Benützungsgebühren und auszugsweise aus dem Anhang dieses Reglements ersichtlich.

6) Die Anschlussgebühren, Grundgebühren und Entsorgungsgebühren im Bereich des Abwassers sind im Tarifblatt zum Abwasserreglement und auszugsweise aus dem Anhang dieses Reglements ersichtlich.

V. Einwohnerkontrolle

Art. 7

Meldebestätigung

Die Gebühren betragen für:

- | | | | |
|----|------------------------------------|-----|-------|
| a) | Anmeldung | CHF | 15.00 |
| b) | Wohnsitzbestätigung | CHF | 15.00 |
| c) | Rechnungsstellung | CHF | 5.00 |
| d) | Adressauskünfte (Amtshilfe gratis) | CHF | 10.00 |

VI. Friedhofwesen

Art. 8

Kosten Bestattungsunternehmen

Die Kosten des Bestattungsunternehmens für Sarg oder Urne, Einsargen, Grabkreuz, die Überführung des Leichnams sowie die Kremation haben die Angehörigen zu tragen.

Art. 9
Beerdigung / Beisetzung

Die Kosten für die Beerdigung / Beisetzung im ortsüblichen Rahmen trägt die Gemeinde vorbehältlich der Kosten gemäss Art. 12.

Art. 10
aufgehoben

Art. 11
Schriftplatten / Inschriften

1) Pro Schriftplatte bei Urnengräbern stellt die Gemeinde den Angehörigen CHF 250.00 in Rechnung.

2) Pro Schriftplatte bei Urnennischen, welche vor dem Jahr 2021 erstellt wurden, stellt die Gemeinde den Angehörigen CHF 250.00 in Rechnung.

3) Pro Schriftplatte bei Urnennischen, welche ab dem Jahr 2021 erstellt wurden, stellt die Gemeinde den Angehörigen CHF 250.00 (für Schriftplatten mit den Massen 30 cm x 30 cm) und CHF 450.00 (für Schriftplatten mit den Massen 40 cm x 40 cm) in Rechnung.

4) Die Kosten für die Inschriften haben die Angehörigen zu tragen.

5) Die Inschriften beim Gemeinschaftsgrab gibt die Gemeinde in Auftrag. Die Kosten für die Schriftplatte und die Inschrift haben die Angehörigen zu tragen.

Art. 12
Erdbestattung

Bei einer Erdbestattung werden für das Ausheben und Eidecken eines Grabes folgende Gebühren verrechnet:

	Beisetzung	Urne in:	Leichnam in:
a)	Urnengrab	CHF 100.00	
b)	Leichengrab für ein Kind	CHF 100.00	CHF 200.00
c)	Leichengrab für Erwachsene	CHF 100.00	CHF 500.00

Art. 13
Grabmiete

Als Grabmiete wird folgende einmalige Gebühr für die Dauer von 25 Jahren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | Urnengrab / Urnennische | CHF 0.00 |
| b) | Leichengrab für ein Kind (Grabfeld für Kinder) | CHF 150.00 |
| c) | Leichengrab für einen Erwachsenen | CHF 400.00 |
| d) | Leichengrab Zweitbestattung (Leichnam / Urne) bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. bis zur Grabauflösung | CHF 16.00/Jahr |

VII. Polizeiwesen

Art. 14
Polizeistundenverlängerung

1) Die Gebühren für Polizeistundenverlängerungen betragen:

- | | | |
|----|--------------------|--------------|
| a) | Einzel-Bewilligung | CHF 50.00 |
| b) | Monats-Bewilligung | CHF 250.00 |
| c) | Jahres-Bewilligung | CHF 1'500.00 |

2) Ortsvereine zahlen keine Gebühren.

3) Nähere Erläuterungen sind im Polizeistundenreglement vom 22. Oktober 2020 enthalten.

Art. 15
LED Anzeigetafel

Nutzung der LED-Anzeigetafeln (pro Anlass) CHF 100.00

Art. 16
Hundesteuer

- | | | |
|----|-------------------------------------|------------|
| 1) | Hundesteuer für ersten Hund | CHF 100.00 |
| 2) | Hundesteuer für jeden weiteren Hund | CHF 200.00 |

Art. 17
Fahrbewilligung

Für die Ausstellung von Bewilligungen zum Befahren der mit Fahrverbot belegten Strassen werden folgende Gebühren eingehoben:

- | | | | |
|----|---|-----|--------|
| a) | Bewilligung für einen Tag | CHF | 20.00 |
| b) | Bewilligung für 2 Tage bis 1 Jahr minus einen Tag | CHF | 50.00 |
| c) | Bewilligung für 1 Jahr | CHF | 100.00 |

Art. 18
Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

- 1) Die Gebühren sind nach Zonen abgestuft.
- 2) Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:
 - a) Die Parkplatzgebühren betragen für
 - aa) Zone 1 (Kurzzeitparker Zentrum):
keine Gebühr (zeitlich beschränkt);
 - ab) Zone 2:
2 Stunden frei; jede weitere Stunde CHF 2.00; pro Tag CHF 6.00;
 - ac) Zone 3:
1 Stunde CHF 0.50; jede weitere Stunde CHF 1.00; pro Tag CHF 4.00;
 - ad) Zone 4:
keine Gebühr (Parkverbot);
 - ae) Zone 5:
keine Gebühr (Parkplätze mit Signalisation begrenzt);
 - af) Zone 6 (Kurzzeitparker Mehrzweckgebäude):
keine Gebühr (zeitlich beschränkt);
 - b) Die Parkkartengebühren, welche nur für die Zonen 2 und 3 erworben werden können, betragen für
 - ba) eine Wochenkarte CHF 20.00;
 - bb) eine Monatskarte CHF 40.00;
 - bc) eine Jahreskarte CHF 480.00.

Art. 19

Gebühren für das Parkieren auf nicht bewirtschafteten Flächen

1) Die Bewilligungsgebühren für eine Parkkarte betragen für

- a) eine Wochenkarte CHF 20.00,
- b) eine Monatskarte CHF 40.00,
- c) eine Jahreskarte CHF 480.00.

VIII. Räumlichkeiten

Art. 20

Gesellschaftsräume / Plätze

1) Die nachstehenden Gebühren für die Miete von Räumen oder Plätzen verstehen sich pro Tag. Bei mehrtägigen Veranstaltungen reduziert sich der Preis ab dem 3. Tag um 25% und ab dem 5. Tag um 50 %.

a)	Gemeindesaal Eschen			
aa)	Foyer inklusive Dorfplatz	CHF	250.00	
ab)	vorderer Teil des Saals inklusive Foyer	CHF	600.00	
ac)	hinterer Teil des Saals inklusive Foyer	CHF	400.00	
ad)	ganzer Saal inklusive Foyer und Bühne	CHF	1'000.00	
ae)	Küche	CHF	300.00	
af)	Kaution	CHF	500.00	
b)	Begegnungszentrum «Clunia»			
ba)	Saal inkl. Foyer	CHF	600.00	
bb)	Foyer inkl. Loculus Hof	CHF	250.00	
bc)	Küche	CHF	200.00	
bd)	St. Sebastian-Platz			gratis
be)	Kaution	CHF	500.00	
c)	Turnhalle Nendeln			
ca)	Aula inkl. Küche	CHF	250.00	
cb)	Kaution	CHF	500.00	
d)	weitere Räumlichkeiten			
da)	Saal Mehrzweckgebäude	CHF	250.00	
e)	Kosten für zusätzliche Leistungen			
ea)	Arbeitsaufwand Hauswarte pro Stunde	CHF	78.00	
eb)	Auf- bzw. Abbau der Sonnenschirme	CHF	800.00	

- ec) weitere Arbeiten wie z. B. Auf- /Abbau Bestuhlung nach Aufwand
- f) Bretscha-Platz (Mehrzweckplatz)
- | | | |
|--------------------------------|-----|--------|
| fa) Zirkus | CHF | 100.00 |
| fb) Veranstaltung mit Festzelt | CHF | 100.00 |
| fc) kommerzielle Veranstaltung | CHF | 100.00 |

2) Nähere Erläuterungen sind im Reglement über die Nutzung von Gesellschaftsräumen vom 6. Dezember 2023 sowie im Schlüsselreglement vom 11. Juni 2014 enthalten.

IX. Sportpark Eschen-Mauren

Art. 21

Benützungsgebühren

1) Die Benützungsgebühren für die Spielfelder betragen für:

		Training 90 min ganzer Platz CHF	Wettkampf CHF	CHF
a)	Hauptspielfeld	nicht verfügbar	300.00	
b)	Kunstrasen	200.00	250.00	
c)	Platz 2	250.00	300.00	
d)	Platz 3	250.00	300.00	
e)	Platz 4	200.00	250.00	
f)	LA-Anlage	125.00	150.00	
g)	Tagespauschale Na- turrasen			600.00
h)	Tagespauschale Kunstrasen			500.00

2) Die Gebühr für die Austragung eines internationalen Fussball-Länderspiels beträgt CHF 2'000.00. Die Gebühr für die Durchführung von Vorbereitungstrainings in Zusammenhang mit internationalen Fussball-Länderspielen beträgt CHF 1'000.00.

3) Für Mehrfachnutzungen können die Gemeindevorstehungen individuelle Gebühren festlegen.

4) Für Dienstleistungen von Mitarbeitern der Gemeinden Eschen-Nen-

deln und/oder Mauren-Schaanwald, werden pro Stunde CHF 78.00 in Rechnung gestellt.

- 5) Die Schlüsselkaution beträgt jeweils CHF 100.00.
- 6) Parkplatz-Nutzung für Schulungen / Zelte CHF 100.00 (pro Veranstaltung).
- 7) Alleinige Nutzung der Garderoben und Duschen CHF 50.00 (pro Garderobe).

X. Unterländer Jahrmarkt

Art. 22 Standgebühren

1) Die Standgebühr für einen eigenen, mitgebrachten Jahrmarktstand beträgt am Jahrmarktsamstag CHF 9.00 pro Laufmeter. Wird der Stand jedoch an beiden Tagen betrieben, reduziert sich die Standgebühr am Jahrmarktsamstag um 30 Prozent. Am Jahrmarktsonntag wird keine Standgebühr erhoben.

2) Die Standgebühr für einen gemeindeeigenen Jahrmarktstand beträgt am Jahrmarktsamstag CHF 18.00 pro Laufmeter (inkl. Auf- und Abbau). Wird der Stand jedoch an beiden Tagen betrieben, reduziert sich die Standgebühr am Jahrmarktsamstag um 30 Prozent. Am Jahrmarktsonntag wird keine Standgebühr erhoben.

3) Vereine aus Eschen-Nendeln sowie gemeinnützige Unterländer Vereine sind von der Gebührenpflicht befreit.

Art. 22a Stromgebühren

1) Für Strombezüge gelten pro Jahrmarktstand folgende Konditionen:
a) Verbrauch bis 1'000 Watt gebührenfrei
b) Verbrauch über 1'000 Watt CHF 20.00 pro Tag.

2) Vereine aus Eschen-Nendeln sowie gemeinnützige Unterländer Vereine sind von der Gebührenpflicht befreit.

XI. Einbürgerung ordentliches Verfahren

Art. 23

Verwaltungsgebühr

- 1) Die Verwaltungsgebühr ist unabhängig vom Ausgang der Abstimmung geschuldet.
- 2) Sie beträgt CHF 2'500.00 pro erwachsene Person.
- 3) Bei Familien mit minderjährigen Kindern beträgt die Verwaltungsgebühr maximal CHF 5'000.00 für die ganze Familie.

XII. Beglaubigungen

Art. 24

Gebühren

Für Beglaubigungen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Beglaubigung einer Unterschrift	CHF	10.00
b)	Beglaubigung von Abschriften (Kopien), pro Seite	CHF	4.00
c)	Hausbesuche (zusätzlich zu lit. a) und b))	CHF	100.00

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 25

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 26

Aufhebung bisherigen Rechts

Das bisher gültige Gebührenreglement wird aufgehoben.

Eschen, 3. Dezember 2025

Gemeindevorstehung

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Anhang

Ergänzungen zum Gebührenreglement der Gemeinde Eschen

A. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird teils durch die Gemeinde, teils durch die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) im Auftrag der Unterländer Gemeinden besorgt.

Auszug aus der Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr

Art. 4

Bemessung, Höhe, Fälligkeit

- 1) Die Wasseranschlussgebühr bemisst sich nach dem Bauvolumen nach den SIA-Normen in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zusätzlich sind auch ein- oder mehrseitig offene Bauten und Bauteile, die der Bewilligungspflicht unterliegen, wasseranschlussgebührenpflichtig. Für offene Bauten richtet sich die Bemessung nach dem Bauvolumen welches sich innerhalb des Tragsystems (Aussenkanten Stützen/Wände) befindet. Ausgenommen sind auskragende Vordächer und Balkone bis 1.30 m.
- 3) Die Wasseranschlussgebühr, exklusive Mehrwertsteuer, beträgt CHF 5.00 pro Kubikmeter (m^3) umbauter Raum.
- 4) In der Wasseranschlussgebühr gem. Art. 3 Abs. 2 dieser Tarifordnung ist der gewöhnliche Wasserbezug während der Realisierung der Baute (Bauwasser) integriert. Bei Spezialbauten kann der Wasserverbrauch gemessen und mit dem regulären Wassertarif zusätzlich abgerechnet werden.
- 5) Aufwendungen für die Installation von Provisorien werden in Rechnung gestellt.
- 6) Die Wasseranschlussgebühr wird mit der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

Auszug aus der Tarifordnung über die Benützungsgebühren der WLU

Art. 2
Grundgebühr

2) Für überbaute Liegenschaften beträgt die Grundgebühr exkl. MwSt. pro Jahr:

Zählergrösse	Zählermiete CHF	Anteil Löschschutz CHF	Total Grundgebühr CHF
a) DN 20	70.00	20.00	90.00
b) DN 25	110.00	30.00	140.00
c) DN 32	190.00	50.00	240.00
d) DN 40	220.00	60.00	280.00
e) DN 50	250.00	70.00	320.00
f) DN 65	280.00	80.00	360.00
g) DN 80	310.00	90.00	400.00
h) DN 100	340.00	100.00	440.00
i) DN 125	370.00	110.00	480.00
j) DN 150	420.00	120.00	540.00
k) mit Datenübertragung	700.00	120.00	820.00

Art. 3
Verbrauchsgebühr

1) Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogene Wassermenge in Kubikmeter (m^3) erhoben.

2) Die Verbrauchsgebühr exkl. MwSt. beträgt CHF 1.05 pro m^3 .

4) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie absichtlich verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen und dergleichen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als von der WLU geliefert und vom Kunden entnommen verrechnet.

Weitere Details siehe Tarifordnung der WLU

B. Abwasser

Auszug aus dem Tarifblatt zum Abwasserreglement

Art. 3 Bemessung, Höhe, Fälligkeit

- 1) Die Anschlussgebühr beträgt CHF 3.50 pro Kubikmeter (m^3) umbauten Raum und bemisst sich nach dem Bauvolumen gemäss SIA-Normen.
- 2) Die Anschlussgebühr wird nach erfolgter Bauschlussabnahme gemäss Baugesetz in Rechnung gestellt.

Art. 4 Grundgebühr

1) Der Gebührenpflicht für die jährlich wiederkehrende Grundgebühr unterliegen:

- a) Bauten und Anlagen mit Abwasserentsorgung i.S.v. Art. 1 Abs. 2 lit. b, die der Bewilligungspflicht nach Art. 72 BauG oder der Anzeigepflicht nach 73 BauG unterstehen. Ausgenommen davon bleiben Kleinbauten gemäss Art. 73 lit. a BauG, deren Grundfläche 25 Quadratmeter nicht übersteigt und die über keinen Abwasseranschluss verfügen.
- b) Einzelne Objekte oder Objekte, die baulich mit einem oder mehreren anderen Objekten verbunden sind, mit oder ohne eigene Hausnummer, die eine Abwasserentsorgung haben.
- c) Wiederaufgebaute Bauten und Anlagen gem. Art. 71 BauG mit Abwasserentsorgung i.S.v. Art. 1 Abs. 2 lit. b.
- d) Überbaute Liegenschaften mit einer Fläche von grösser als 2000 m^2 , unabhängig von der Abwasserentsorgung.

- 2) Die jährliche Grundgebühr beträgt:
- a) Für Liegenschaften mit einer überbauten Fläche bis einschliesslich 2'000 Quadratmeter bestimmt sich die Grundgebühr nach der Grösse der Wasserzähler und zwar wie folgt:

I.	Zähler DN	20 mm	CHF	50.00
II.	Zähler DN	25 mm	CHF	80.00
III.	Zähler DN	32 mm	CHF	140.00
IV.	Zähler DN	40 mm	CHF	160.00

V.	Zähler DN	50 mm	CHF	180.00
VI.	Zähler DN	65 mm	CHF	200.00
VII.	Zähler DN	80 mm	CHF	220.00
VIII.	Zähler DN	100 mm	CHF	240.00
IX.	Zähler DN	125 mm	CHF	260.00
X.	Zähler DN	150 mm	CHF	300.00

- b) Für einzelne Objekte, die über keinen separaten Wasserzähler verfügen, bestimmt sich die jährliche Grundgebühr nach der Grösse des Wasserzählers jenes Objektes, das über den separaten Wasserzähler verfügt.
- c) Bei Liegenschaften, deren überbaute Fläche grösser als 2000 Quadratmeter ist, beträgt die Grundgebühr unabhängig von der Abwasserentsorgung CHF 0.12 pro Quadratmeter überbauter Fläche.
- d) Als überbaute Flächen gelten sämtliche von Bauten, Anlagen, Bauteilen und Objekten belegte Flächen. Ausserdem fallen darunter sämtliche Dach-, Weg-, Park-, und Lagerflächen und alle sonstigen befestigten Flächen mit Abwasserentsorgung.

Art. 5

Entsorgungsgebühr

- 1) Die Entsorgungsgebühr richtet sich nach dem jährlichen Wasserverbrauch und wird in der Regel durch die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) anhand des Wasserzählers ermittelt. Als Ablesetermin gilt der für den Jahresabschluss der WLU massgebende Monat.
- 2) Die Entsorgungsgebühr beträgt CHF 0.95 pro m³ bezogenes Trinkwasser.

Alle Gebühren verstehen sich exklusive MwSt.

